



Dieses Vorhaben wird von der Europäischen Union kofinanziert  
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)  
Investition in Ihre Zukunft!



...Aufschwung durch Europa!

### Leitlinie des Landes Berlin

**zur Förderung wirtschaftsdienlicher Maßnahmen im Rahmen Bezirklicher Bündnisse für  
Wirtschaft und Arbeit aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung –  
EFRE – für die Förderperiode 2007 bis 2013**

## Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel des Förderprogramms „Wirtschaftsdienliche Maßnahmen im Rahmen Bezirklicher Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit“ (WdM) ist die Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft auf Ebene der Berliner Bezirke, um damit direkt oder indirekt Beschäftigungseffekte auszulösen. Hierzu werden die in den Berliner Bezirken bestehenden Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit (vorher: Bezirkliche Beschäftigungsbündnisse) um eine wirtschaftsbezogene Komponente angereichert. Insbesondere sollen Projekte in benachteiligten Quartieren gefördert werden. Ebenso sollen in diesem Rahmen Projekte zur Flankierung bzw. Förderung der „Lokalen Ökonomie“ Berücksichtigung finden. Nach Möglichkeit sind Aspekte der Sozialraumorientierung einzubinden.

In den Projektanträgen muss eine inhaltliche und finanzielle Abgrenzung des Projektgegenstands von Projektinhalten des ESF wie z. B. des Programms PEB - "Partnerschaft Entwicklung Beschäftigung" der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales sowie anderen relevanten EFRE-Programmen wie z. B. dem Programm Zukunftsinitiative Stadtteil - ZIS - der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vorgenommen werden. Die Förderung zielt auf eine nachhaltige Wirkung der Projekte und Maßnahmen. Konzeption und Projekt sind so auszurichten, dass eine Fortführung oder Verstetigung der Maßnahmen über den Förderzeitraum des Projektes hinaus gewährleistet ist bzw. geschaffen werden kann. Erreicht werden soll

- die Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen,
- die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze,
- die Förderung und Stärkung der Wirtschaft, deren Wettbewerbsfähigkeit, der Innovationsfähigkeit sowie
- die Stärkung der wirtschaftlichen Infrastruktur.

Gefördert werden zeitlich befristete (bis zu einer maximalen Zeitdauer von drei Jahren) Maßnahmen und Projekte, die dazu beitragen, die Wirtschaftskraft Berlins auf Ebene der Bezirke zu stärken, und die in den Aktionsplan des jeweiligen Bezirklichen Bündnisses für Wirtschaft und Arbeit aufgenommen wurden. Dies können zum Beispiel sein:

- Konzepte zur wirtschaftlichen Entwicklung von Bezirken oder Bezirksverbänden (Bestandsaufnahmen, Strategieentwicklung),
- Bezirkliches Stadtmarketing (Maßnahmen zur Stärkung von örtlichen Wirtschaftsstrukturen, Einkaufsstraßen),
- Bezirkliches Standortmarketing (Maßnahmen zur Imagebildung und Kommunikation des Bezirks als Wirtschaftsstandort),
- Bezirkliches Standortmanagement (Maßnahmen zur Standortsicherung, -entwicklung und -profilierung; Krisen- und Umzugsmanagement und Schaffung von Kooperationsplattformen),
- Aufbau von bezirklichen oder örtlichen Wirtschaftsnetzwerken (Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der Zusammenarbeit insbesondere des Handels und anderen Gewerbetreibenden im Bezirk),
- Kooperationsvorhaben von mehreren kleinen Unternehmen (bis 50 Beschäftigte) zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit (Beratung und Coaching bei Kooperationsvorhaben),

Die maximale Höchstförderung pro Projekt beträgt 250.000 EUR.

## **Förderrahmen / Förderbedingungen**

Beantragt werden können nur Projekte, die in einem Aktionsplan eines Bezirklichen Bündnisses für Wirtschaft und Arbeit aufgenommen worden sind. Antragsberechtigt sind ausschließlich die Berliner Bezirksämter.

Eine Förderung kommt nur dann in Frage, wenn andere bestehende Fördermöglichkeiten nicht greifen. Mehrfachförderungen sind ausgeschlossen. Die förderfähigen Maßnahmen und Projekte werden aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) mitfinanziert, die den Bezirken im Wege der Auftragswirtschaft von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen zur Verfügung gestellt werden. Endbegünstigte im Sinne der Regelungen über die Europäischen Strukturfonds sind somit die Bezirke, die auch den nationalen öffentlichen Kofinanzierungsanteil zu erbringen haben. Die Kofinanzierung muss aus öffentlichen oder diesen gleichgestellten (oder auch aus privaten) Mitteln erfolgen, die von den Bezirken oder von anderen an der Umsetzung interessierten öffentlichen bzw. privaten Stellen zur Verfügung gestellt werden. Öffentliche Stellen können auch Personalmittel vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Nachweisführung in die Kofinanzierung einbringen, soweit dies gemäß Art. 56 (2) der EU-Grundverordnung 1083/06 möglich ist. Es muss sichergestellt werden, dass bei der Anrechnung von Personalmiteln diese in einem definierten und bezifferten Umfang ausdrücklich dem genehmigten Projekt zugeordnet werden. Die Kofinanzierung ist bei Antragstellung bzw. spätestens vor der Erteilung des Zuweisungsbescheids vollständig und verbindlich dem Geschäftsbesorger gegenüber darzulegen.

Die Möglichkeit der Einbringung von Sach- und Personalmittel als Kofinanzierung durch private Projektpartner ist ausgeschlossen.

Ferner ist im Rahmen der Antragstellung darzulegen, inwieweit mit dem betreffenden Projekt auch die drei Querschnittsaufgaben der Strukturfondsförderung „Nachhaltigkeit“, „Chancengleichheit von Frauen und Männern“ sowie die „Integration von Menschen mit Migrationshintergrund“ berücksichtigt wurden:

#### **Nachhaltigkeit**

Nachhaltigkeit wird so verstanden, dass jede Generation Vorsorge treffen muss für absehbare zukünftige Belastungen, das gilt für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, für die wirtschaftliche Entwicklung, den sozialen Zusammenhalt und den demografischen Wandel. Das bedeutet insbesondere, den durch technische Entwicklung und internationalen Wettbewerb ausgelösten Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich zu gestalten. Dabei sollen wirtschaftliches Wachstum, hohe Beschäftigung, sozialer Zusammenhalt und Umweltschutz Hand in Hand gehen.

#### **Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Die relative Position der Frauen auf dem Arbeitsmarkt (hinsichtlich der Erwerbstätigenquote und der Erwerbslosigkeit) ist in Berlin besser als in vielen anderen Bundesländern. Eine Angleichung zwischen Männern und Frauen ist damit aber noch nicht erreicht und somit die Aufgabe der Herstellung von Chancengleichheit noch nicht erfolgreich umgesetzt.

#### **Integration von Menschen mit Migrationshintergrund**

Neben diesen beiden, auch auf europäischer Ebene mit Nachdruck verfolgten Querschnittsthemen wird in Berlin außerdem der Aspekt der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durchgängig berücksichtigt. Hierbei geht es beispielsweise darum, die Potentiale von Migrantinnen und Migranten als Unternehmensgründerinnen und -gründer oder Unternehmerinnen und Unternehmer zu nutzen oder den speziellen Belangen bei der schulischen und beruflichen Bildung zu entsprechen.

#### **Förderfähige Ausgaben sind**

- Personalausgaben, Büromieten, Sachmittelausgaben ( z. B. anteilige Abschreibungs- oder Leasingkosten für Büroausstattung wie z. B. PC etc.),
- Ausgaben für Werbemaßnahmen,
- Ausgaben für Internetauftritte,
- Berater(innen)-, Gutachter-, Expert(inn)en- und Agenturhonorare,

grundsätzlich ohne Umsatzsteuer (MwSt). Ausnahmsweise kann die Umsatzsteuer in die Förderung einbezogen werden, sofern der Endempfänger der Förderung nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, d. h. die Umsatzsteuer tatsächlich zu tragen hat.

Ausgaben für Büromieten werden nur bis zur Höhe ortsüblicher Vergleichsmieten gefördert. Im Vorfeld ist die Notwendigkeit zu prüfen, Büroraum anzumieten und entsprechend auszustatten. Vorrangig ist die Nutzung von bezirkseigenen Einrichtungen und Gebäuden in Betracht zu ziehen. Da die Projekte selten über mehrere Jahre angelegt sind, sind die entspr. Investitionen in Bezug auf Anschaffungen hierfür möglichst gering zu halten. Die Anschaffung von höherwertigen Büroinvestitionsgütern (ab 150,00 EUR) wie PC oder Bildschirmen ist in Anbetracht der in der Regel vergleichsweise kurzen Projektlaufzeit von bis zu drei Jahren grundsätzlich nicht förderfähig. Hier ist ein Leasing oder andere Formen wie z. B. die Nutzung von Abschreibungen in Betracht zu ziehen. Abschreibungen können allerdings nur bei solchen Geräten angerechnet werden, deren Anschaffung nicht bereits anderweitig durch Fördermittel unterstützt wurde. Diese Prüfung ist im Antrag zu dokumentieren.

## Hinweise zu den Abschreibungskosten

Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern können nur entsprechend ihrer Nutzungsdauer bezuschusst werden. Dies wird als Wertabsetzung für Abnutzung (AfA) und Substanzverringerung (AfS) bezeichnet. Die Regeln für diese Wertabsetzung als „Abschreibung“ (buchungstechnischer Aufwand ohne tatsächlichen Geldfluss) sind in der Europäischen VO 448/2004 und den als Anhang geltenden Regeln für die Zuschussfähigkeit von Wirtschafts- und Ausrüstungsgütern, bei denen ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Zielen der Aktion besteht, formuliert.

Demnach können diese Abschreibungen bezuschusst werden, sofern

- a) nicht bereits nationale oder gemeinschaftliche Zuschüsse zum Kauf beigetragen haben,
  - b) die Abschreibungskosten nach den einschlägigen Buchführungsvorschriften berechnet werden,
  - c) die Kosten sich ausschließlich auf den Zeitraum der Kofinanzierung der betreffenden Aktion beziehen
  - d) vom Träger eine Anlagenbuchhaltung bzw. Inventarisierungsliste o.ä. geführt wird,
  - e) die Nutzungsdauer für Wirtschaftsgüter, die für Verwaltungszwecke genutzt werden dem projektbezogenen Arbeitszeitanteil des jeweiligen Verwaltungspersonals entspricht
- Für selbst hergestellte Wirtschaftsgüter bildet die Summe der Herstellungskosten die Abschreibungsbasis, auch in späterer Zeit nachträglich zusätzliche Investitionen in das früher angeschaffte Wirtschaftsgut
  - Der Wert eines Wirtschaftsgutes wird auf die Dauer seiner voraussichtlichen Nutzung aufwandsmäßig verteilt, Abschreibung kommt nur für abnutzbare Anlagegüter in Betracht.
  - Reparaturen sind sofort absetzbar (s.u. Erhaltungsaufwand)
  - Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) können als komplette Anschaffung (Betriebsausgabe) abgerechnet werden, wenn das Anschaffungsdatum eine volle Nutzung im Projekt auch zulässt. Sonst kann das GWG im Jahr der Anschaffung oder Herstellung über 1 Jahr nutzungsanteilig abgeschrieben werden. Voraussetzung ist, dass das einzelne Wirtschaftsgut netto (ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer) EUR 150,00 nicht übersteigt. (Diese Höhe gilt für Neuanschaffungen ab dem 01.01.2008, für Anschaffungen vor dem 01.01.2008 gilt der bisherige Wert EUR 410,00 netto)
  - Je Wirtschaftsgut mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150,00 EUR (und bis zu 1.000,00 EUR) netto ist (beginnend vom 01.01.2008 an) ein jahrgangsbezogener **Sammelposten** zu bilden, der über 5 Jahre und im Projekt nutzungsanteilig abgeschrieben werden kann (Jahr der Bildung und die 4 Folgejahre). Daraus ergibt sich ein jährlicher Abschreibungsbetrag von 20 Prozent der Anschaffungskosten. Bei Ausscheidung eines Wirtschaftsgutes aus dem Betriebsvermögen wird der Sammelposten nicht vermindert.
  - Für den Fall des Verkaufes eines in der Form von Abschreibungen geförderten Wirtschaftsgutes aus dem Sammelposten ist ggf. zu prüfen, ob der daraus resultierende Ertrag dem konkreten Projekt zurechenbar ist (trifft zu bei längerer Projektdauer).
  - Bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten von über 1.000 EUR (netto) gelten die Nutzungsdauern der AfA-Tabellen unverändert.
  - Eine Abschreibung kann nur gefördert werden, wenn die projektanteilige Nutzung des Wirtschaftsgutes beantragt und genehmigt ist. Wirtschaftsgüter sind nur abschreibungsfähig, wenn sie einer selbständigen Nutzung fähig sind. Ein Wirtschaftsgut ist einer selbständigen Nutzung nicht fähig, wenn es nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit einem anderen Wirtschaftsgut genutzt werden kann.
  - Es ist die Buchung der Aktivierung nachzuweisen, d.h. es wurde das Wirtschaftsgut als eigenständig nutzbar betrachtet und einem Sammelposten hinzugefügt oder mit anderen Posten zu einem Wirtschaftsgut von mehr als 1000 EUR zusammengefasst, um es ggf. über eine kürzere Nutzungsdauer abschreiben zu können (z.B. PC, EDV-Technik)
  - Sonderabschreibungen, als reine nur steuerlich begünstigte Sonderabschreibung zusätzlich zur Normalabschreibung sind nicht förderfähig.

## Erhaltungsaufwand

- laufende Kosten für die Instandsetzung und -haltung eines Wirtschaftsgutes, Pflege- und Wartungskosten für eine Maschine/Betriebsvorrichtung, wenn damit der Wert des Gutes erhalten wird und keine explizite Wertsteigerung angestrebt wird. Bei Investitionen zur Wertsteigerung erhöht sich der Restbuchwert des abschreibungsfähigen Wirtschaftsgutes.
- Kosten für den Erhaltungsaufwand müssen in einem nachvollziehbaren Verhältnis zur durchgeführten Maßnahme stehen und ggf. anteilmäßig projektbezogen ermittelt werden.

Die im Rahmen der Förderung angeschafften Materialien verbleiben nach Beendigung des Projekts im Eigentum der Bezirke. Es ist zu prüfen, ob diese ggf. von Nachfolgeprojekten im Bezirk übernommen werden können. Rechte an Vorlagen, Druckerzeugnissen, Werbeanlagen oder – einrichtungen sowie zum Zwecke des Projekts erstellte Softwareprodukte – wie beispielsweise Internetauftritte, Webseiten u. ä. – gelangen in das Eigentum der Bezirke. Der Antragsteller / die Antragstellerin muss durch schriftliche Erklärung gewährleisten, dass im Zuge der Förderung angeschaffte Sachgüter im Anschluss an das Ende des Projektzeitraums weiterhin zweckgemäß genutzt werden.

Nicht förderfähig sind betriebliche Ausgaben der an Projekten beteiligten Unternehmen. Einzelbetriebliche Maßnahmen werden ebenfalls nicht gefördert. Institutionelle Förderungen sind ausgeschlossen.

Bei der Finanzierung von Projekten, die dem Aufbau von längerfristigen Strukturen dienen, ist im Sinne der Nachhaltigkeit ein entsprechendes Konzept zur organisatorischen und finanziellen Weiterführung gemeinsam mit dem Antrag einzureichen (vgl. hierzu auch Art. 57 der GVO 1083). Falls dies nicht möglich ist, ist im Rahmen der Zuweisung eine entsprechende Auflage zur Erarbeitung eines Geschäftsbetreibermodells als Teil des Projektes einzufügen, deren Umsetzung im Sinne der Verstetigung verbindlich durchzuführen ist

## Bewilligungsverfahren

Das Land Berlin erteilt auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, der VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie der VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 8.12.2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1083/2006 und der VO (EG) Nr. 1080/2006 sowie der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften nach dieser Verwaltungsvorschrift Förderzusagen (Zuweisungen) für eine projektbezogene Förderung.

Programmdurchführende Stelle (PdSt) ist das Referat III A - Zentrale Anlauf- und Koordinierungsstelle für Unternehmen (ZAK) der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen.

Der EFRE beteiligt sich an den einzelnen Projekten maximal mit jeweils bis zu 50 % (Interventionsatz)

Anträge auf Bereitstellung von Fördermitteln nach diesem Programm richten die Bezirke an den von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen beauftragten Geschäftsbesorger, der diese im Auftrag der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen auf Programmkonformität formal und inhaltlich prüft und ein Fördervotum ausspricht. Über die Förderung entscheidet endgültig ein bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen gebildeter Bewilligungsausschuss. Im Rahmen dieses Förderverfahrens ist eine enge Abstimmung und Koordination mit der Vergabe der Mittel aus dem ESF-Programm „Bezirkliche (Lokale) Entwicklungsprojekte“ (Arbeitstitel) der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung anzustreben.

Die über diese Förderzusage zur Verfügung gestellten Mittel werden dann von den Bezirken entweder

- im Rahmen eigener Projekte in Eigenregie selbst verwendet,
- im Rahmen von Zuwendungen an Dritte weitergeleitet oder
- im Rahmen von Aufträgen an Dritte übertragen.

## Zusammensetzung des Bewilligungsausschusses

Diesem gehören an:

Jeweils eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein jeweils stimmberechtigter Vertreter

- der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung (Vorsitz),
- der für Arbeitsmarktpolitik zuständigen Senatsverwaltung,
- der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung,
- des Rates der Bürgermeister (RdB),
- der Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK),
- der Handwerkskammer Berlin (HWK),
- des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) sowie
- der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V. (uvb).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Bewilligungsausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Gegen die Stimme der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung können keine begünstigenden Beschlüsse durch den Ausschuss gefasst werden. Dem Ausschuss steht es frei, Anträge nur teilweise zu bewilligen oder zur Überarbeitung zurück zu überweisen.

## Förderverfahren

### Ebene des Geschäftsbesorgers

Die Erteilung des jeweiligen Zuweisungsbescheides an den Bezirk erfolgt im Auftrag der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen durch den Geschäftsbesorger. Der Geschäftsbesorger informiert die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen über diese erfolgte Zuweisung, in dem er ihr den Vorgang in Kopie übermittelt und sie entsprechend bittet, dem Bezirk die zugewiesenen EFRE-Mittel im Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung bereit zu stellen.

### Ebene der Bezirke

Die Bezirke fördern geeignete Maßnahmen oder Projekte nach Maßgabe dieses Programms durch die Vergabe von Zuwendungen zur Projektförderung nach §§ 23 und 44 LHO (sowie den zu diesen Paragraphen erlassenen Ausführungsvorschriften) oder durch Auftragsvergabe (gemäß § 55 LHO sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften). Auch die Durchführung in Eigenregie ist möglich.

Sind im Rahmen der Projekte Leistungen Dritter einzubeziehen, die durch Aufträge ausgelöst werden müssen, sei es durch die Bezirke selbst oder durch die Projektträger, ist das jeweilige Vergabeverfahren im Zuge der Antragstellung mit einer ausreichenden Begründung gemäß LHO zu benennen. Abweichungen von der vorgesehenen Form sind rechtzeitig mit der für das öffentliche Auftragswesen zuständigen Stelle in der für Wirtschaft oder für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung abzustimmen. Die Dokumentation dieses Abstimmungsprozesses ist mit dem Antrag beim Geschäftsbesorger einzureichen oder ausnahmsweise - auf jeden Fall vor der Bescheiderteilung - nachzureichen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der programmdurchführenden Stelle.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Vorschriften zur Öffentlichen Auftragsvergabe (LHO) können die gesamten EFRE Mittel, die für das Projekt bewilligt wurden, zurückgefordert werden. Dies gilt auch für den Fall der lückenhaften Dokumentation von Auftragserteilungen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Bezirke sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 LHO und deren Ausführungsvorschriften sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Verwaltungsvorschriften Abweichungen zugelassen sind. Maßgeblich sind die mit dem Zuwendungsbescheid erlassenen Bestimmungen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind dem Zuwendungsempfänger von dem jeweiligen Bezirk mit dem Zuwendungsbescheid zu übersenden.

Über die Landeshaushaltsordnung (LHO) hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Struktur- fondsförderzeitraum 2007-2013 (bzw. 2015) zu beachten.

Abweichend von Nr. 1.4 ANBest P gilt für alle im Projektzusammenhang geleisteten Zahlungen das Erstattungsprinzip, d.h. dass die Auszahlung des Zuwendungsbetrages oder der Auftrags- summe nachträglich gegen Vorlage bezahlter Rechnungen aufgrund tatsächlich entstandener und anhand geeigneter Belege nachgewiesener Ausgaben erfolgt.

Originalbelege sind von den Begünstigten mindestens bis Ende des Jahres 2022 aufzubewahren.

Den jeweiligen Projektfortschritt begleitet der Geschäftsbesorger. Er erhält in diesem Zusammen- hang ein Auskunftsrecht sowie die Erlaubnis zur jederzeitigen Einsichtnahme in die entsprechen- den Unterlagen sowohl beim Bezirk als auch bei dem betreffenden Projektträger. Die not- wendigen Vor-Ort-Kontrollen werden durch die Bezirke und begleitend durch den Geschäftsbe- sorger durchgeführt.

Gem. Anlage 2 AV (AnBestP Nr. 6.1) des § 44 LHO ist der Nachweis der Verwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks vorzulegen. Hierbei ist im Sinne des vier- bzw. sechs Augen - Prinzips des Leitfadens zur Kontrolle der EFRE-Förderung in Berlin eine Trennung zwischen den Ebenen der Projektdurchführung und der Prüfung vorzunehmen. Dies muss entsprechend dokumentiert werden. Nach Projektende findet eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer sowie durch den Geschäftsbesorger statt.

Im Fall von Zuwendungen: Der Verwendungsnachweis gem. Nr. 11 AV § 44 LHO ist gegenüber dem Bezirk zu erbringen, der auch die Prüfung des Nachweises vornimmt. Zudem fertigt dieser nach Abschluss der Maßnahme oder des Projekts einen Bericht über die gewährte Förderung sowie die Erreichung des Förderziels und leitet diesen zusammen mit eventuellen Prüffeststel- lungen im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen über den Geschäftsbesorger an das fachlich zustän- dige Referat bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen weiter.

Im Falle von Aufträgen: Die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufträge wird vom Bezirk durchge- führt. Zudem fertigt dieser nach Abschluss der Maßnahme oder des Projekts einen Bericht über die gewährte Förderung sowie die Erreichung des Förderziels und leitet diesen zusammen mit eventuellen Prüffeststellungen im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen über den Geschäftsbesorger an das fachlich zuständige Referat bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen weiter.

Führt der Bezirk ein Projekt in Eigenregie durch, so ist ebenfalls der Nachweis einer ordnungs- gemäßen Prüfung durch eine dritte Instanz (andere Ebene, Abteilung etc.) sicherzustellen. Für die Vergabe von Unteraufträgen gelten die oben genannten Bestimmungen.

Es besteht die Verpflichtung seitens der Bezirke, sämtliche von der Verwaltungsbehörde zur Ver- fügung gestellten, ggf. angepassten Checklisten zu verwenden, diese sind durch die/den jeweils beauftragte/n Prüferin/ Prüfer zu unterzeichnen.



## Geltungsdauer

Diese Förderleitlinie tritt zeitgleich mit dem offiziellen Inkrafttreten des OP des EFRE für das Gebiet Ziel 2 in Berlin in Kraft.

Der Förderzeitraum endet am 31. August 2015 (vier Monate vor dem tatsächlichen Ablauf der EU-Förderperiode im Hinblick auf n +2).

Vor dem Ablauf der Geltungsdauer müssen grundsätzlich alle Projekte abgeschlossen und vollständig abgerechnet sein. Hierbei ist zum Jahresende der Kassenschluss der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen zu beachten.

Berlin, den 22. März 2008



---

Harald Wolf

Senator der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen